

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17.01.1995 in der geänderten Fassung vom 04.10.1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Nr. 5/1996, S. 251). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 17.05.2000 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18.10.2000 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlassen vom 11. Juli und 15. Oktober 2001, Az. H1-437/563/10-2-, die Änderung genehmigt.

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad Diplom-Informatiker bzw. Diplom-Informatikerin (abgekürzt: .Dipl-Inf.）。"

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung der Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Fachpraktikums oder eines Auslandsstudiums bis zu 2 Semestern,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war, bis zu 2 Semestern."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung bedürfen der Zulassung. Zur Zulassung sind Leistungsnachweise entsprechend § 15 bzw. § 19 vorzulegen.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet gemäß § 14 bzw. § 18 zusammen. Studenten können das Ablegen von Fachprüfungen in mehreren Teilprüfungen beantragen. Eine Fachprüfung darf aus maximal 4 einzelnen Prüfungsleistungen bestehen, die mindestens den Prüfungsstoff eines Semesters enthalten und innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden müssen.

(3) Für alle Fachprüfungen werden in jedem Semester Prüfungszeiträume angeboten. Sie umfassen mindestens 2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. Die Vereinbarung der konkreten Prüfungstermine obliegt dem Kandidaten.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sollen studienbegleitend ab 2. Fachsemester abgelegt werden. Sie sollen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Fachprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend ab 5. Fachsemester abgelegt werden. Sie sollen bis zum 9. Fachsemester (Regelstudienzeit) abgeschlossen sein. Fachprüfungen, die bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als erstmals nicht bestanden. Die Diplomarbeit soll im 9. Semester (Regelstudienzeit) angefertigt werden. Wird die Arbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters nicht eingereicht, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Die in diesem Absatz genannten Fristen gelten nicht, wenn der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(6) Für Prüfungsleistungen im Nebenfach gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Details werden in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1, 2 und 3 in Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

"Zu Prüfern sollen Professoren, Hochschuldozenten und in der Regel habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit auf dem Prüfungsgebiet bestellt werden. Für Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung soll mindestens ein Professor als Prüfer berufen werden. Dies gilt auch für sämtliche Wiederholungsprüfungen."

b) Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch "in der Bundesrepublik Deutschland" und die Worte "an der aufnehmenden Hochschule" durch "an der Friedrich-Schiller-Universität Jena" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Worte "und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen" werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, die Worte "Absätze 1 bis 4" werden durch "Absätze 1 bis 3" und die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" werden durch "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

6. In § 8 Abs. 4 werden die Worte "innerhalb von 14 Tagen" durch die Worte "innerhalb von 1 Monat" ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aal Folgender Satz 2 wird eingefügt: "Dies wird auf Vorschlag des Vorlesenden vom Prüfungsausschuss entschieden und zu Semesterbeginn bekannt gegeben."
- bb) Im letzten Satz wird der zweite Halbsatz durch die Worte "so gelten die genannten Zeiten für jede einzelne Prüfungsleistung." ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte "und einem sachkundigen Beisitzer" durch "mit einem sachkundigen Beisitzer oder mehreren Prüfern" zu ersetzen.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- .Prüfungsklausuren sind innerhalb einer Frist von 1 Monat zu bewerten."
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfern bewertet."
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "bzw. vom Gutachter der Diplomarbeit" gestrichen und folgender Satz 2 wird eingefügt: "Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfer (ausgenommen die Diplomarbeit)."
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte "aus dem arithmetischen Mittel" durch die Worte "aus dem über die Semesterwochenstunden der geprüften Lehrveranstaltungen gewichteten Mittel" zu ersetzen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb des geforderten Zeitraumes nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden und die Gründe vom Kandidaten zu vertreten sind."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und in Absatz 6 wird nach den Worten „Diplomprüfung“ und "als" jeweils das Wort "endgültig" eingefügt.
10. In § 13 werden die Worte "unter Berücksichtigung von Urlaubssemestern" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: "Das gilt nicht für gemäß § 8 als nicht bestanden gewertete Prüfungsleistungen. "
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Fachprüfungen“ die Worte "(in Klammern Prüfungsumfang)" einzufügen und die Klammer nach den Worten "V5: Mathematik" erhält folgende Fassung: "(2 beliebige der 4 Lehrveranstaltungen lineare Algebra, Analysis, Stochastik, Numerik)".
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der letzte Anstrich in Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „- die folgenden Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vorlegt:
- L 1 Praktikumsschein Einführungspraktikum,
L2 Übungsschein Informatik 1 oder Informatik 2,
L3 Übungsschein Informatik 3 oder Informatik 4,
L4 Praktikumsschein Programmierung 2,
L5 Praktikumsschein Computertechnik,
L6 Übungsschein Diskrete Mathematik und Logik 1 oder Diskrete Mathematik und Logik 2,
L7 Übungsschein Mathematik,
L8 Übungsschein Mathematik,
L9 Proseminarschein,
L 10 Übungsschein Nebenfach."
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die DiplomVorprüfung oder die Diplomprüfung oder Fachprüfungen davon im Studiengang Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang bereits nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Nachweise in der geforderten Art zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, sie auf andere Art zu führen.
- (3) Alle Fachprüfungen sind schriftlich und vollständig unter Angabe des vereinbarten Prüfungstermins, des vorgesehenen Prüfers und - soweit wählbar - des Prüfungsinhaltes anzumelden."
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Leistungsnachweise sind keine Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Fachprüfungen, müssen jedoch spätestens bei der Anmeldung der letzten Fachprüfung vorgelegt werden."
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aal Der 3. Anstrich erhält folgende Fassung:
- „- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,"
- bb) Im 4. Anstrich werden die Worte "in demselben oder einem verwandten Studiengang" durch die Worte "in Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang" ersetzt.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen hat spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfung darf vom Prüfungsausschuss versagt werden, wenn
- Umfang und Inhalt nicht § 14 entsprechen,
- die Fristen gemäß §§ 4, 12 sowie obige Meldefrist nicht eingehalten wurden,

- eine weitere Wiederholung gemäß § 12 nicht zulässig ist,
 - die Leistungsnachweise gemäß § 15 nicht vorgelegt wurden (im Falle der letzten Fachprüfung),
- der Kandidat im Prüfungssemester nicht an der FriedrichSchiller-Universität im Studiengang Informatik immatrikuliert ist.
Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(4) Ablehnende Entscheidungen im Zulassungsverfahren sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen."

14. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Für die Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

- D 1: Praktische Informatik,
 - D 2: Theoretische Informatik,
 - D 3: Technische Informatik, D
- 4: Nebenfach.

Für die Prüfungen D1, D2, D3 in den 3 Kerngebieten der Informatik sind vom Kandidaten zusammen mindestens 48 SWS Lehrveranstaltungen, nicht jedoch Seminare, als Prüfungsstoff vorzuschlagen. Gleichzeitig ist eine Vertiefungsrichtung gemäß Studienordnung zu wählen, die mindestens 14 SWS des Prüfungsstoffes umfassen muss. Diejenige der Prüfungen, die (ganz oder überwiegend) die Vertiefungsrichtung enthält, soll 20 SWS umfassen, Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit einem Fachvertreter der Vertiefungsrichtung möglich. In keinem Falle darf eine der Prüfungen D1, D2, D3 weniger als 12 SWS umfassen. Dieser Prüfungsplan soll im Rahmen der Fachstudienberatung abgesprochen sein. Er ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf Prüfung bestimmter Lehrgebiete besteht nicht. Das Nebenfach entspricht in der Regel dem Nebenfach der DiplomVorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Prüfungsausschuss. Die Prüfung im Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS.

(2) Neben den Fachprüfungen gehört zur Diplomprüfung noch die Diplomarbeit."

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aal Der 4. Anstrich in Satz 1 erhält folgende Fassung und folgender 5. Anstrich ist anzufügen:

„- die folgenden Leistungsnachweise aus dem Lehrstoff des

- Hauptstudiums vorlegt:
- L 1 Seminarschein Informatik,
 - L2 Seminarschein Informatik,
 - L3 Übungsschein Praktische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen),
 - L4 Übungsschein Theoretische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen),
 - L5 Übungsschein Technische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen),
 - L6 Schein über die Studienarbeit,
 - L7 Leistungsnachweis im Nebenfach,
- einen bestätigten Prüfungsplan gemäß § 18 Abs. 1 vorlegt."

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die beiden Seminarscheine sollen zu zwei verschiedenen Kerngebieten der Informatik gehören."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Diplomprüfung oder Fachprüfungen davon im Studiengang Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang bereits nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Nachweise in der geforderten Art zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, sie auf andere Art zu führen.

(3) Alle Fachprüfungen sind schriftlich und vollständig unter Angabe des vereinbarten Prüfungstermins, des vorgesehenen Prüfers und des Prüfungsinhaltes anzumelden. Ebenfalls ist die Diplomarbeit schriftlich anzumelden."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Leistungsnachweise sind keine Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Fachprüfungen, müssen jedoch spätestens bei der Anmeldung der Diplomarbeit vorgelegt werden."

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aal Im 3. Anstrich werden die Worte "in demselben oder einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "in Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

bb) Im 4. Anstrich wird das Wort "verwandten" durch das Wort "gleichwertigen" ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 sind anzufügen:

„(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen hat spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfung darf vom Prüfungsausschuss versagt werden, wenn

- Umfang und Inhalt nicht § 18 entsprechen,
- die Fristen gemäß §§ 4, 12 sowie obige-Meldefrist nicht eingehalten wurden,

- eine weitere Wiederholung gemäß § 12 nicht zulässig ist,
 - der Kandidat im Prüfungssemester nicht an der FriedrichSchiller-Universität im Studiengang Informatik immatrikuliert ist.
- Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(4) Ablehnende Entscheidungen im Zulassungsverfahren sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen."

17. In § 21 Abs. 4 erhalten die Sätze 1,2 und 3 folgende Fassung:

"Das Diplomthema darf erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit muss spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetermin eingereicht werden."

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Diplomarbeit ist entsprechend den Gestaltungshinweisen der Fakultät vorzubereiten und fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist von 2 Prüfern, einer davon in der Regel der Betreuer, innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich beide Prüfer unter

Berücksichtigung der im Hauptstudium gezeigten Leistungen auf eine Note einigen."

- 19. In § 23 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: "Umfang und Art sollen denen der Fachprüfungen in § 18 entsprechen."
- 20. In § 24 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "können" die Worte "die gewählte Vertiefungsrichtung sowie" einzufügen.
- 21. Folgender neue § 26 a wird eingefügt:

**„§ 26a
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

- 21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Studenten, die bis zum Tage des In-Kraft-Tretens der Ersten Änderung dieser Prüfungsordnung ihre DiplomVorprüfung oder Diplomprüfung begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben, schließen diese Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. Studenten, die die Diplomvorprüfung vor In-Kraft-Treten der geänderten Prüfungsordnung bestanden haben, können zwischen der bishe-

rigen und der geänderten Prüfungsordnung wählen. Für alle anderen Studenten gelten die Bestimmungen der geänderten Prüfungsordnung.

(3) Die Übergangsregelung gemäß Absatz 2 wird 3 Jahre nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Prüfungsordnung aufgehoben."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

- 22. Das Inhaltsverzeichnis ist den vorstehenden Änderungen anzupassen.
- 23. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 26. März 2001

Prof. Dr. K.-U. Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. G. Wechsung
Dekan der
Fakultät für Mathematik und
Informatik